

Fertigung:³.....
 Anlage:¹.....
 Blatt:¹⁻³.....

SATZUNGEN

der Stadt Oppenau, OT Ramsbach (Ortenaukreis)

über

a) die 2. Änd. u. Erw. des Bebauungsplans
Gewinn "Rebberg - Ziegelhütte" und

b) die örtlichen Bauvorschriften
zur 2. Änd. u. Erw. des Bebauungsplans
Gewinn "Rebberg - Ziegelhütte"

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Oppenau hat am 22.03.2021

- a) die 2. Änd. u. Erw. des Bebauungsplans Gewinn "Rebberg - Ziegelhütte" sowie
 b) die örtlichen Bauvorschriften zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Gewinn "Rebberg - Ziegelhütte"

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 259).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19.07.2020 (BGBl. I S. 1328)

§ 1 Gegenstand der 2. Änderung und Erweiterung

Gegenstand der 2. Änderung und Erweiterung sind:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. der Zeichn. Teil / Deckblatt zur 1. Änd. M.1:500 | i.d.F.v. 11.10.2007 |
| 2. die Bebauungsvorschriften zur 1. Änd. | i.d.F.v. 06.12.2007 |

§ 2 Inhalt der Änderung und Erweiterung

Nach Maßgabe der Begründung vom 12.02.2021 werden ergänzt:

1. der "Zeichnerische Teil" durch ein Deckblatt in einem Teilbereich der Flst.Nrn. 21, 239 und 646
2. Die Bebauungsvorschriften werden für den Änderungsbereich der 2. Änd. u. Erw. des B-Plans geändert. Der Änderungsbereich umfasst einen Teilbereich der Flst.Nrn. 21 u. 239, der Erweiterungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flst.Nr. 646.

§ 3 Bestandteile des geänderten und erweiterten Bebauungsplans

- a) Die Planungsrechtlichen Festsetzungen der 2. Änd. und Erw. des B-Plans bestehen neben den nicht geänderten Bestandteilen mit Inkrafttreten dieser Satzung aus:
 1. dem Deckblatt
"Zeichnerischer Teil" (M. 1:500)
zur 2. Änderung und Erweiterung i.d.F. vom 12.02.2021
 2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen
zur 2. Änderung und Erweiterung i.d.F. vom 12.02.2021
- b) Die örtlichen Bauvorschriften der 2. Änd. u. Erw. des B-Plans bestehen mit Inkrafttreten dieser Satzung aus:
 1. dem Deckblatt
"Zeichnerischer Teil" (M. 1:500)
zur 2. Änderung und Erweiterung i.d.F. vom 12.02.2021
 2. den Örtlichen Bauvorschriften
zur 2. Änderung und Erweiterung i.d.F. vom 12.02.2021
- c) Beigefügt neben den nicht geänderten Anlagen sind:
 1. die Begründung zur 2. Änd. u. Erw. i.d.F. vom 12.02.2021
 2. die Hinweise u. Empfehlungen zur 2. Änd. u. Erw. i.d.F. vom 12.02.2021
 3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Bioplan, Bühl i.d.F. vom 25.11.2020
 4. der Übersichtsplan zur 2. Änd. u. Erw. M. 1:5.000 i.d.F. vom 12.02.2021

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den örtlichen Bauvorschriften genannten Bestimmungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 Abs. 4 Landesbauordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und die Örtlichen Bauvorschriften zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Gewinn "Rebberg-Ziegelhütte" treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

29. März 2021

Oppenau, den.....



[Handwritten signature]

Gaiser, Bürgermeister)

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen unter Beachtung des nachstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Oppenau übereinstimmt:

Aufstellungsbeschluss	14.12.2020
Offenlage	04.01. – 05.02.2021
Satzungsbeschluss	22.03.2021

29. März 2021

Oppenau,



[Handwritten signature]

Gaiser, Bürgermeister

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Nach § 10 Abs. 3 BauGB, in der Fassung der letzten Änderung v. 08.08.2020
Durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom

26. März 2021

29. März 2021

Oppenau,



[Handwritten signature]

Gaiser, Bürgermeister